

<p style="text-align: center;">Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe vom 01.01.1976</p> <p style="text-align: center;">- derzeit gültige Fassung -</p>	<p style="text-align: center;">Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe vom 01.01.1976</p> <p style="text-align: center;">- unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen -</p>
<p>§ 1 Aufgaben des Verbandes</p> <p>1. Der Nachbarschaftsverband fördert unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung die geordnete Entwicklung des Nachbarschaftsbereiches und hat auf einen Ausgleich der Interessen seiner Mitglieder hinzuwirken.</p> <p>2. Der Nachbarschaftsverband ist Träger der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>3. Der Nachbarschaftsverband ist bei der verbindlichen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz) zu beteiligen. Die Verbandsmitglieder haben den Nachbarschaftsverband über sonstige Planungen und über Maßnahmen, die mehrere zum Nachbarschaftsverband gehörende Gemeinden berühren, zu unterrichten und ihm jederzeit Auskunft zu erteilen. Der Nachbarschaftsverband soll auf eine Abstimmung der Planungen und Maßnahmen hinwirken.</p> <p>4. Der Nachbarschaftsverband und der Regionalverband Mittlerer Oberrhein unterrichten sich gegenseitig laufend über den Stand ihrer Planungen und Maßnahmen, soweit gemeinsame Interessen berührt sind.</p>	<p>§ 1 Aufgaben des Verbandes</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. Der Nachbarschaftsverband ist entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches bei der verbindlichen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Verbandsmitglieder haben den Nachbarschaftsverband über sonstige Planungen und über Maßnahmen, die mehrere zum Nachbarschaftsverband gehörende Gemeinden berühren, zu unterrichten und ihm jederzeit Auskunft zu erteilen. Der Nachbarschaftsverband soll auf eine Abstimmung der Planungen und Maßnahmen hinwirken.</p> <p>4. unverändert</p>
<p>§ 2 Organe des Nachbarschaftsverbandes</p> <p>Organe des Nachbarschaftsverbandes sind</p> <p>1. die Verbandsversammlung</p> <p>2. der Verbandsvorsitzende.</p>	<p>unverändert</p>

<p>§ 3 Verbandsversammlung</p> <p>1. In die Verbandsversammlung werden von jedem Verbandsmitglied mindestens 2 Vertreter entsandt. Mitgliedsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern entsenden für je weitere angefangene 20.000 Einwohner einen weiteren Vertreter. Für die Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder nach Satz 1 und 2 sind die Einwohnerzahlen nach dem Stand am 30. Juni der jeweiligen Gemeinderatswahl vorangegangenen Jahres maßgebend (§ 143 Satz 1 Gemeindeordnung). Der Verbandsvorsitzende stellt rechtzeitig vor jeder Wahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung die sich nach Satz 3 für jede Mitgliedsgemeinde ergebende Zahl von Vertretern fest und teilt diese den Mitgliedsgemeinden mit.</p> <p>2. Die Entsendung der Vertreter, die Wahl der weiteren Vertreter, deren Vertretung, die Bestimmung der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung und die Verteilung der Stimmen auf die Verbandsgemeinden bestimmt sich nach § 6 des Nachbarschaftsverbandsgesetzes. Für die Ermittlung der für die Verteilung der Stimmen maßgebenden Einwohnerzahlen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Wegen der Feststellung der Zahl der Stimmen der einzelnen Mitgliedsgemeinden in der jeweiligen Verbandsversammlung gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.</p>	<p>§ 3 Verbandsversammlung</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p>
<p>§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung</p> <p>Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit hierfür nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder kraft dieser Satzung zuständig ist. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Änderungen der Verbandssatzung (§ 21 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit);</p> <p>b) Erlass sonstiger Satzungen (§ 5 Abs. 3 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) einschließlich der Haushaltssatzungen und der Nachtragssatzungen;</p> <p>c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 10 NVerbG) sowie die Regelung der Reihenfolge der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden;</p>	<p>§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Regelung der Reihenfolge der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden;</p>

<p>d) die Beschlussfassung über den vorbereitenden Bauleitplan sowie über dessen Änderung und Fortschreibung;</p> <p>e) die Festlegung der Grundsätze der Verbandsverwaltung;</p> <p>f) die Festlegung der Jahresrechnung (§ 95 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung).</p>	<p>d) unverändert</p> <p>e) unverändert</p> <p>f) die Feststellung der Jahresabschlusses nach den Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft.</p>
<p>§ 5 Geschäftsgang, Beschlussfassung</p> <p>1. Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 Abs. 1 und 2 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit sowie entsprechend die Vorschriften der §§ 33, 34 Abs. 1 und 3, 36 und 38 der Gemeindeordnung.</p> <p>2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stadt Karlsruhe und Umlandgemeinden, auf die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl aller Umlandgemeinden entfallen, vertreten sind und die Sitzung ordnungsmäßig geleitet wird. Im Übrigen gelten § 7 Abs. 1 NVerbG, § 15 Abs. 3 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit sowie entsprechend die Vorschriften des § 37 Abs. 1, 4, 5, 6 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 7 Gemeindeordnung.</p>	<p>§ 5 Geschäftsgang, Beschlussfassung</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stadt Karlsruhe und Umlandgemeinden, auf die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl aller Umlandgemeinden entfallen, vertreten sind und die Sitzung ordnungsmäßig geleitet wird. Im Übrigen gelten § 7 Abs. 1 NVerbG, § 15 Abs. 3 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit sowie entsprechend die Vorschriften des § 37 Abs. 1, 4, 5, 6 Satz 1 und 3 und Abs. 7 Gemeindeordnung.</p>
<p>§ 6 Verbandsvorsitzender</p> <p>1. Der Nachbarschaftsverband hat einen Verbandsvorsitzenden und zwei allgemeine Stellvertreter. Die Reihenfolge der Vertretung regelt die Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Verbandsvorsitzender ist im Wechsel ein Vertreter der Stadt Karlsruhe und ein Vertreter einer Umlandgemeinde.</p> <p>2. Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Er wird nach seiner Wahl von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verpflichtet. Die Stellvertreter</p>	<p>§ 6 Verbandsvorsitzender</p> <p>1. Der Nachbarschaftsverband hat einen Verbandsvorsitzenden und drei allgemeine Stellvertreter. Die Reihenfolge der Vertretung regelt die Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Verbandsvorsitzender ist im Wechsel ein Vertreter der Stadt Karlsruhe und ein Vertreter einer Umlandgemeinde.</p> <p>2. unverändert</p>

<p>des Verbandsvorsitzenden werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.</p> <p>3. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vollzieht die Beschlüsse der Bezirksversammlung, leitet die Verbandsverwaltung und vertritt den Nachbarschaftsverband.</p> <p>4. Der Verbandsvorsitzende ist im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans zuständig für die Vergabe von Aufträgen zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des vorbereitenden Bauleitplans.</p>	<p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. Zur sachgemäßen Erledigung seiner Aufgaben kann der Verbandsvorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden, die Personal bereitstellen, die innere Organisation der Verbandsverwaltung durch Geschäftsordnung regeln.</p>
<p>§ 7 Verbandsverwaltung</p> <p>1. Der Nachbarschaftsverband bedient sich zur Erfüllung notwendiger Verwaltungsaufgaben jeweils der Bediensteten und der sächlichen Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden, die den Verbandsvorsitzenden stellt. Die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind der Stadt Karlsruhe übertragen. Die Kostensätze für die in Anspruch genommenen Bediensteten der Mitgliedsgemeinden und der Stadt Karlsruhe einschließlich des sächlichen Verwaltungsaufwands sind nach der anteiligen Arbeitszeit unter Zugrundelegung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen gemäß Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV)-Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen.</p> <p>2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 NVerbG) und gegebenenfalls zur Wahrnehmung seiner Abstimmungsaufgaben (§ 4 Abs. 4 Satz 3 NVerbG) bedient sich der Nachbarschaftsverband bei Bedarf einer Planungsstelle, die von der Verbandsversammlung bestimmt wird. Zur Erfüllung der Aufgaben ist die Stadt Karlsruhe</p>	<p>§ 7 Verbandsverwaltung</p> <p>1. Der Nachbarschaftsverband bedient sich zur Erfüllung notwendiger Verwaltungsaufgaben jeweils der Bediensteten und der sächlichen Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden, die den Verbandsvorsitzenden stellt. Die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind der Stadt Karlsruhe übertragen. Die Kostensätze für die in Anspruch genommenen Bediensteten der Mitgliedsgemeinden und der Stadt Karlsruhe einschließlich des sächlichen Verwaltungsauf- wands, sind nach der anteiligen Arbeitszeit zu berechnen. Grundlage hierfür sind die Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen gemäß Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV)-Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung oder spezielle Verrechnungssätze der Mitgliedsgemeinden auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung.</p> <p>2. unverändert</p>

<p>bestimmt. Die durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehenden Personal- und Sachkosten sind der Stadt Karlsruhe zu ersetzen.</p> <p>§ 8 Haushaltsführung</p> <p>Für die Haushaltsführung des Nachbarschaftsverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen.</p>	<p>§ 8 Haushaltsführung</p> <p>Für die Haushaltsführung des Nachbarschaftsverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Bestimmungen über die ortsübliche Bekanntgabe und Auslegung des Jahresabschlusses, über das Rechnungsprüfungsamt sowie den Fachbediensteten für das Finanzwesen.</p>
<p>§ 9 Kostentragung, Umlage</p> <p>1. Der Nachbarschaftsverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden eine allgemeine Umlage. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Sie ist auf die Mitgliedsgemeinden entsprechend den Einwohnerzahlen nach dem Stand am 30. Juni des Jahres umzulegen, das dem Jahr vorausgeht, für das die Umlage festgesetzt ist.</p> <p>2. Die Kosten der Erarbeitung des vorbereitenden Bauleitplanes einschließlich anteiliger Verwaltungskosten werden von den Mitgliedsgemeinden durch Sonderumlagen aufgebracht. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 9 Kostentragung, Umlage</p> <p>Der Nachbarschaftsverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Sie ist auf die Mitgliedsgemeinden entsprechend den Einwohnerzahlen nach dem Stand am 30. Juni des Jahres umzulegen, das dem Jahr vorausgeht, für das die Umlage festgesetzt ist.</p> <p>2. entfällt</p>
<p>§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen des Nachbarschaftsverbandes erfolgen in den Badischen Neuesten Nachrichten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft und wurde am 7. Juli 1999 durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert und ist durch Veröffentlichung in Kraft getreten.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung trat am 01. Januar 1976 in Kraft. Die letzte Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>